

Vereinsstatuten Verein Natur in Basel

Verein Natur in Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur in Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Biodiversität ist die Grundlage für Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung. Der Verein «Natur in Basel» fördert die Biodiversität im städtischen Siedlungsraum. Der Verein legt besonderen Wert darauf, durch seine Tätigkeit die Anzahl und Dichte von geeigneten Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und andere Organismen zu erhöhen und dadurch deren Vernetzung zu begünstigen. Der Verein unterstützt insbesondere nicht-staatliche Akteure darin, die Biodiversität auf ihnen zur Verfügung stehenden Flächen zu erhöhen und damit Lebensräume aufzuwerten. Dies im Bewusstsein der bedeutenden Rolle von privaten Gärten, Hinterhöfen, Dächern, Hausfassaden sowie von unversiegelten Verkehrs- und Parkierungsflächen für die Biodiversität im Siedlungsraum.

Der Verein ist gemäss seiner Zweckbestimmung vorwiegend im Kanton Basel-Stadt tätig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Vorstand und Präsidium sind ehrenamtlich tätig.

3. Änderung Vereinszweck

Der Vereinszweck kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn die Ergänzung der Förderung der Biodiversität dient.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Dienstleistungen
- Drittmittel
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Vereinsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Weitere Organe können durch den Vorstand eingesetzt werden.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Bei einer schriftlichen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Gesamtvorstands und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium und das Vizepräsidium sowie die weiteren Ämter. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilunfähigkeit oder im Todesfall. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstands aus, sind diese zu ersetzen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Er erlässt Reglemente.

Er schlägt der Mitgliederversammlung die Revisionsstelle vor.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, persönliche oder institutionelle Interessen mit ihrer Funktion zu verfolgen.

Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens zweimal jährlich. Der/die Präsident/in kann den Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 14 Tage. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann der Vorstand auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Vorstands in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Beschlüsse werden im Vorstand durch einfache Mehrheit entschieden, Stimmenthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Präsidenten/in doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Vergütung von Spesen ist möglich.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

14. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Dieser berät den Vorstand in strategischen und fachlichen Belangen.

15. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.05.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 06.05.2023

Die Co-Präsidentin Manuela Schmid



Der Co-Präsident Jürg Stöcklin

